

Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Umdruck 18/7179

VITAKO e.V. – Markgrafenstr. 22 – 10117 Berlin

An den  
Innen- und Rechtsausschuss  
des Schleswig-Holsteinischen Landtags

per E-Mail Innenausschuss@landtag.ltsh.de

Markgrafenstr. 22  
10117 Berlin  
☎ 030 - 20 63 156-11  
☎ 030 - 20 63 156-22  
✉ wulff@vitako.de  
www.vitako.de

06.01.2017

**Gesetzentwurf der Landesregierung zur Modernisierung der elektronischen Verwaltung, Drucksache 18/4663**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum Gesetzentwurf „Modernisierung der elektronischen Verwaltung“.

Vitako begrüßt die Änderungen im Verwaltungsverfahrenrecht des Landes und die mit dem Gesetzentwurf verbundene Intention des Ausbaus elektronischer Verwaltungsverfahren bei gleichzeitigem Abbau von Rechtsunsicherheiten.

Dass die Erweiterung des § 52 mit Regeln zur elektronischen Kommunikation, zu elektronischen Verwaltungsverfahren und den Umfang mit elektronischen Akten im Landesverwaltungsverfahrensgesetz vorgenommen werden und nicht im E-Government-Gesetz erfolgen, ist zwar rechtssystematisch nachvollziehbar und plausibel begründet. Gleichwohl erschwert es für die Umsetzer in der Praxis einen schnellen Überblick über alle relevanten Regelungen im Umgang mit elektronischen Verwaltungsverfahren. Andere Länder haben die entsprechenden Regelungen in ihren E-Government-Gesetzen geregelt.

Zu einzelnen Punkten haben wir folgende Anmerkungen:

**Zu § 52 a Abs. 5**

Es erschließt sich nicht, warum die Regelung explizit vorsieht, dass eine Behörde die Vorlage eines papierbasierten Originals verlangen kann. Denkbar ist durchaus, dass Originale allein in elektronischer Form vorliegen und in elektronisch signierter Form die gleiche Beweiskraft wie ein Papier-Original haben. So wird es auch in der Begründung zu § 52 a Abs. 5 ausgeführt.

**Zu 52 a Abs. 6 und 7**

Die Regelungen zur elektronischen Nachweisbeschaffung begrüßen wir ausdrücklich.

## **Zu § 52 b**

Richtig ist, dass Behörden auf unterschiedlichen Wegen erreichbar sein müssen und keinem Kanal einen Vorzug einräumen dürfen. Wir teilen allerdings nicht die der Begründung formulierte Auffassung, dass der elektronische Kanal nicht bevorzugt werden könnte. Aus unserer Sicht sollten vielmehr Anreize zur Nutzung elektronischer Verwaltungsdienstleistungen gegeben werden, um eine möglichst schnelle Verbreitung zu erreichen.

## **Zu § 52 f**

Die Verpflichtung für öffentliche Auftraggeber zur Annahme und Verarbeitung elektronischer Rechnungen mit Verweis auf das GWB erscheint auf den ersten Blick ungewöhnlich, ist aber durchaus nachvollziehbar und plausibel begründet.

## **Allgemeine Hinweise**

Es fehlt nach unserer Auffassung ein deutlicher Hinweis oder besser noch: eine Verpflichtung auf die dringend gebotene Analyse und Optimierung bestehender Verwaltungsabläufe, wie sie in § 9 E-Government-Gesetz des Bundes formuliert wurde. Die Behörden sollten verpflichtet werden, im Zuge der Digitalisierung Verwaltungsabläufe unter Nutzung gängiger Methoden zu dokumentieren, zu analysieren und unter bestmöglicher Nutzung von IT-Lösungen zu optimieren. Zudem sollten die Behörden mindestens angehalten werden, im Interesse der Verfahrensbeteiligten die Abläufe so zu gestalten, dass Informationen zum Verfahrensstand und zum weiteren Verfahren elektronisch abgerufen werden können. In eine ähnliche Richtung zielt aus unserer Sicht § 5 E-Government-Gesetz Schleswig-Holstein. Vor dem Hintergrund der heute verfügbaren IT-Möglichkeiten wäre es hilfreich, diesen Punkt im vorliegenden Gesetzentwurf aufzunehmen und noch deutlicher zu formulieren.

Ausgehend von den Erfahrungen des E-Government-Gesetzes des Bundes ist nach unserer Auffassung auch ein Hinweis auf den Abbau von Schriftformerfordernissen notwendig. Der Bund hat mit dem Projekt Normenscreening bzw. digitale Erklärung eine umfangreiche Bestandsaufnahme durchgeführt. Ein ähnliches Vorgehen in Schleswig-Holstein halten wir für sinnvoll.

Im Gesetzentwurf fehlen Hinweise auf den Umgang mit offenen Daten (Open Data). In den vorliegenden E-Government-Gesetzen von Bund und Ländern ist dieser Punkt geregelt. Zurzeit wird diese Regelung auf Bundesebene erweitert; vorgesehen ist in dem vorliegenden Entwurf eine verpflichtende Bereitstellung von maschinenlesbaren Daten durch Bundesbehörden. Wir regen an, entsprechende Regelungen auch in Schleswig-Holstein vorzusehen.

Weiterhin fehlen Regelungen in Bezug auf den vollautomatisierten Verwaltungsakt und das kürzlich geänderte Verwaltungsverfahrensgesetz des Bundes.

Abschließend erlauben wir uns den Hinweis auf das geplante Online-Zugangs-Gesetz. Es soll Bund und Länder verpflichten ihre Verwaltungsportale untereinander zu verknüpfen und Nutzerkonten bereitzustellen, über die sich Nutzer für die im Portalverbund verfügbaren elektronischen Verwaltungsleistungen von Bund und Ländern einheitlich identifizieren können. Es wäre sicher hilfreich, dieses Vorhaben frühzeitig in die Überlegungen für das schleswig-holsteinische Gesetz zur Verwaltungsmodernisierung einzubeziehen.

Für evtl. Rückfragen und einen fachlichen Austausch stehen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen  
(elektr. Dokument, daher ohne Unterschrift)

Dr. Marianne Wulff  
Geschäftsführerin